KÜLTE BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

Planverzeichnis

- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Baugrundstücke des allgemeinen Wohngebiets (gegenüber nicht verwirklicht)
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- vorhandene Gebäude
- öffentliche Verkehrsfläche
- Höhenkurven
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstlinie bzw Richtung der Längskante verbindlich
- eingeschossige Bauweise
- zweigeschossige Bauweise zwingend.
- geplante Wasserleitung
- geplante Kanalisation
- Eisenbahn
- Überschwemmungsgebiet
- Grenze zwischen unterschiedlichen Nutzungen
- WA allgemeines Wohngebiet
- vorhandene Wasserleitung
- vorhandene Kanalisation
- Hochspannungsfreileitung mit Sicherheitsstreifen, von der Bebauung freihalten.

Festsetzungen

1.) Die Bauweise ist offen.

2.) Gem. im § 4 (1) Nummern 1, 2, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung genannten Anlagen sind im gesamten allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig.
Die im § 4 (3) Nummern 3 und 5 genannten Anlagen sind im gesamten Wohngebiet nicht zulässig.

3.) [illegible]

4.) Auf den mit I und II gekennzeichneten Grundstücken sind eingeschossige, auf den mit II gekennzeichneten Grundstücken zweigeschossige Gebäude zu errichten.

Bezüglich der Dachformen, Dachneigungen und Dachdeckungen gilt folgendes:
Bei Neubauten „Hinter" (Ü) gegenüberliegend sind:
Dachform, wahlweise flach oder einfaches Satteldach bis 30° Dachneigung, Dremel und dergleichen sind nicht zugelassen.
Dachdeckung: Wahlweise braun oder braun engobierte Dachziegel.
Bei Grundstücken, die an Ü, K, Hauptstraße, usw.
Dachform: einfaches Satteldach, Dachneigung ca. bis 18°, Schleppgaupen sind zugelassen. Dachdeckung: braun engobierte Dachziegel.
Bei Grundstücken, die an Ü, wenigstens auf einer Dachform: walmdach, Zeltdach, Dachneigung 25° bis 30°. Dremel und Gauben sind nicht zugelassen. Dachdeckung: braun engobierte Dachziegel.

5.) Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung § 17. Der Baunutzungsverordnung gilt folgendes:

Zahl der vorgeschossenen	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
I	0,3	0,4
II	0,3	0,6
III	0,25	0,7

6.) Einleitungen werden nicht zugelassen. Garagen können an den bekanntesten Stellen, wo ein freier Verkehrsfluss entsteht in den Vorgärten errichtet werden. Die Garagenausfahrung ist nach Möglichkeit an Hauptstraße anzupassen. Für Garagen sind die Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich festgelegt und im Bereich der Grundstücke über dem unteren Teiche, auf den Sümpfen und auf dem Hakenberg sind die Garagen an das Haupthaus anzubauen.

7.) Vorgärten sind als Grünfläche bzw. als Blumenvorgarten auszuweisen.

8.) Die Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Die Höhe der Grundstückseinfriedung darf 120 cm nicht überschreiten. Für Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. August 1965 — [illegible]

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 2 (6) BBauG in der Gemeindevertretersammlung am 7. 1. 1966 — [illegible]

Beschlossen Wolfhagen, den 11. 1. 1966 — [illegible]

Der Bebauungsplanentwurf ist in der Zeit vom [illegible] bis [illegible] öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden am [illegible]

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertreterversammlung am [illegible] beschlossen.

Genehmigt: Kassel, den [illegible] — Der Regierungspräsident

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Kassel wurde am [illegible] öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan hat vom [illegible] bis 28.9.66 öffentlich ausgelegen.
Es wurde die Satzung gemäß § 10 BBauG in der Fassung der Gemeindevertreterversammlung vom 21. Januar 1966 beschlossen.

Külte, den 28.1.1966 — [illegible]

Durch Bekanntmachung vom 28.1.1966 (Anschlag vom 22.2. bis 5.3.1966) ist der öffentliche Bekanntmachungsplan vorher, also für genau 8 Tage vorher, also für den Bebauungsplan in der Zeit 8.2. bis 22.2.1966 öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan ist damit am 22.2.1966 rechtsverbindlich geworden.

Külte, den 25.2.1966 — [illegible]

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 28 Jan. 1966
Der Regierungspräsident
i.A.
[illegible]

1. Änderung
Ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 10. Februar 1999.
Volkmarsen, den 10.02.1999
(Flore, Bürgermeister)

Büro Reg.-Baurat a. D. Hans Hille, Wolfhagen

Gezeichnet:	Bauherrschaft:	
Geprüft:	Gemeinde Külte	
Bearbeitet:	Bebauungsplan Nr. 1	
Nr. Ausfertigung:	Datum:	Blatt Nr. 1